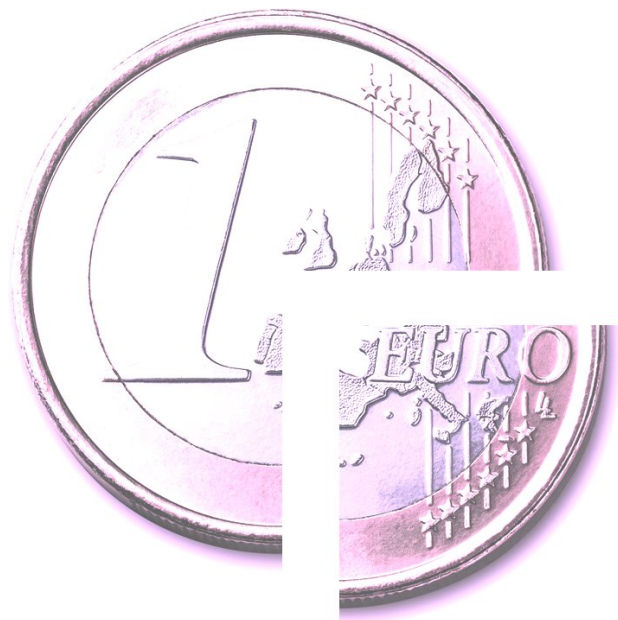


Abgeltungsteuer

Allgemeine Informationen und Handlungsmaßnahmen 2009

Heintel & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Erlachstr. 43
75217 Birkenfeld
Tel.: 07082 / 947 0 0
Fax: 07082 / 947 1 22
steuerbuero@heintel.com
www.heintel.com



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen zur Abgeltungsteuer	4
2	Veranlagungsvarianten aufgrund der Abgeltungsteuer	5
2.1	Pflichtveranlagung zum individuellen Steuersatz.....	5
2.2	Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz	5
2.3	Antragsveranlagung zum Abgeltungsteuersatz	5
2.4	Antragsveranlagung zum individuellen Steuersatz.....	6
3	Handlungsmaßnahmen.....	7
4	Hinweise zu Geltendmachung von Altverlusten	8
5	Muster der Beantragung einer Zinsbescheinigung	9

Trotz der Einführung der Abgeltungsteuer sind zu den Einkünften aus Kapitalvermögen in vielen Fällen Steuererklärungen abzugeben oder es empfiehlt sich im Eigeninteresse eine Steuererklärung abzugeben.

Bitte lesen Sie die folgenden Seiten sorgfältig durch. Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, vereinbaren Sie bitte einen Besprechungstermin.

Beachten Sie insbesondere den Punkt 3 „Handlungsmaßnahmen“!

1 Allgemeine Informationen zur Abgeltungsteuer

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde unter anderem die Einführung einer Abgeltungsteuer beschlossen. Die Unternehmensteuerreform und somit auch die Abgeltungsteuer haben laut des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Ziel, die Standortattraktivität zu erhöhen und das deutsche Steuersubstrat langfristig zu sichern. Die Abgeltungsteuer wurde eingeführt, um zu verhindern, dass private Anleger ihr Kapital aus steuerlichen Gründen ins Ausland transferieren und dem deutschen Staat dadurch Steuereinnahmen verloren gehen. Die Einführung hat zur Folge, dass Kapitalerträge, zu denen in Zukunft auch die Veräußerungsgewinne zählen, grundsätzlich mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 v. H. besteuert werden. Somit sind zukünftig Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren erstmals auch bei einer Haltedauer von über einem Jahr steuerpflichtig. Anleger die einen geringeren persönlichen Steuersatz aufweisen, können die Veranlagung der Kapitalerträge mit ihrem persönlichen Steuersatz beantragen (siehe Punkt 2.4). Zusätzlich zur Abgeltungsteuer von 25 v. H. werden noch der Solidaritätszuschlag, sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer fällig. In der Regel erfolgt der Steuerabzug direkt von der kontoführenden Stelle. In einigen Fällen wird somit die Angabe von Kapitalerträgen in der Steuererklärung hinfällig. Ausnahmen können trotz Steuerabzug dennoch auftreten, insbesondere für Kirchensteuerzwecke kann eine Angabe in der Steuererklärung nötig sein. Anleger die ihre Wertpapiere in ausländischen Depots verwahren, müssen diese regelmäßig in ihrer Steuererklärung angeben. Weitere Fälle entnehmen Sie bitte den folgenden Ausführungen.

2 Veranlagungsvarianten aufgrund der Abgeltungsteuer¹

Trotz der Abgeltungsteuer, kommt es in vielen Fällen zu einer Veranlagung. Folgende Varianten sind möglich:

- Pflichtveranlagung zum individuellen Steuersatz
- Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz
- Antragsveranlagung zum individuellen Steuersatz
- Antragsveranlagung zum Abgeltungsteuersatz

2.1 Pflichtveranlagung zum individuellen Steuersatz

Die kommt insbesondere in Betracht:

- wenn die Kapitalerträge zu einer anderen Einkunftsart gehören,
- wenn Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteile entstehen, § 17 EStG (bei einer Beteiligungshöhe von mindestens 1% des Nennkapitals)
- wenn Erträge aus einer typisch stillen Beteiligung oder einem partiari-schen Darlehen vorliegen, oder
- Erträge aus einem Gesellschafterdarlehen erzielt werden

2.2 Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz

Eine Veranlagung im Rahmen der Einkommensteuer ist auch dann durchzuführen wenn die Kapitalerträge zwar der Abgeltungsteuer unterliegen, aber keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.

Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Gewinnen aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen deren Beteili-gungsgrenze unter 1% liegt (§ 17 EStG)
- Zinserträge aus privaten Darlehen
- Kapitalerträge die von einem ausländischen Geldinstitut ausbezahlt werden.

2.3 Antragsveranlagung zum Abgeltungsteuersatz

Die Kapitaleinkünfte können im Rahmen der Veranlagung mit der pauscha-len Abgeltungsteuer beantragt werden.

¹ Vgl. Praxisrelevante Steuergestaltung 2009, Schäfer & Schlarb, Seite 248 ff

Beispielsweise in folgenden Fällen:

- Der Sparerfreibetrag wurde nicht voll ausgeschöpft
- Aufgrund einer Depotübertragung konnten die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden
- Es bestehen Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (siehe Punkt 5)

2.4 Antragsveranlagung zum individuellen Steuersatz

Auf Antrag können die Kapitaleinkünfte dem persönlichen Steuersatz unterworfen werden. Dies ist der Fall, wenn Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter 25 % liegt.²

Sollte sich herausstellen, dass Veranlagung zu Ihrem persönlichen Steuersatz nachteilig für Sie ist, gilt der Antrag als nicht gestellt.³

² Vgl. § 32d Abs. 6 EStG

³ Vgl. § 32d Abs. 6 S.1 EStG

3 Handlungsmaßnahmen

Um Zeit und Kosten zu sparen, aber vor allem die beste Gestaltungsmöglichkeit wahrzunehmen, sollten noch im Jahr 2009 folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Haben Sie im Jahr 2009 Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren erzielt und wollen diese in der Steuererklärung des jeweiligen Jahres geltend machen, dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Sie mehrere Depots verwalten und bspw. in Depot A Gewinne erzielt wurden und in Depot B Verluste) müssen Sie **bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine Verlustbescheinigung** beim jeweiligen Geldinstitut **beantragen!**
- Achten Sie auf die richtige **Verteilung der Freistellungsaufträge** bei den einzelnen Banken. (Vermeidung der Abgeltungsteuer bei nicht erreichen der Freibeträge)⁴
- Beantragen Sie bei Ihrem Geldinstitut die direkte **Abführung der Kirchensteuer!** (Voraussetzung: Es besteht eine Kirchensteuerpflicht)
- **Beantragen Sie** ggf. bei Ihrer Bank nach Ablauf des jeweiligen Jahres **eine Zinsbescheinigung**. Diese wird ab dem Jahr 2009 nicht mehr automatisch von Ihrem Geldinstitut erstellt (Eine Vorlage finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www.heintel.com/download/01/Beantragung%20Zinsbescheinigung.pdf>

⁴ Vgl. § 20 Abs. 9 EStG

4 Hinweise zu Geltendmachung von Altverlusten

Wenn Sie Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften oder Grundstücksverkäufen haben die bis Ende 2008 entstanden sind, ist folgendes zu beachten.

Die Altverluste können bis zum Ende des Jahres 2013 mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG a.F. abgezogen werden.⁵ Treffen diese Fälle bei Ihnen zu, erfolgt eine Verrechnung der festgestellten Alt-Verluste aus Spekulationsgeschäften mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen (nicht mit laufenden Kapitalerträgen).⁶

⁵ Vgl. § 52a Abs. 11 Satz 11 EStG i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 9, 10 EStG

⁶ Vgl. Praxisrelevante Steuergestaltung 2009, Schäfer & Schlarb, Seite 246

5 Muster der Beantragung einer Zinsbescheinigung

Muster

Absender:
Hans Mustermann
Musterstr. 1
99999 Musterstadt

Empfänger:
X-Bank Musterstadt
Musterstr. 101
99999 Musterstadt

Musterstadt, den 01.01.2009

Beantragung der amtlichen Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 Satz 1 EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage/n ich/wir die Ausstellung der Bescheinigung nach amtlichen Muster gem. § 45a Abs. 2 Satz 1 EStG für sämtliche bei Ihrem Geldinstitut geführten Konten für das **Jahr 2009**.

Meine/Unsere Kontonummer lautet: **99 999 99**

Bitte senden Sie die Bescheinigung an die o.a. Adresse.

- Bitte senden Sie die Bescheinigung direkt an die
Heintel & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
Erlachstr. 43 / 75217 Birkenfeld

Mit freundlichen Grüßen



Hans Mustermann